

# SATZUNG

## DER DEUTSCH - GRIECHISCHEN INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER

### INHALTSVERZEICHNIS

#### KAPITEL I Grundlagen

- Art. 1 Name, Sitz
- Art. 2 Zweck - Aufgaben
- Art. 3 Finanzmittel und Vermögen der Kammer
- Art. 4 Haftung für Verbindlichkeiten der Kammer

#### KAPITEL II Mitglieder

- Art. 5 Arten der Mitglieder
- Art. 6 Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bzw. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Art. 7 Ende der Mitgliedschaft
- Art. 8 Rechte der Mitglieder
- Art. 9 Pflichten der Mitglieder

#### KAPITEL III Mitgliederversammlung

- Art. 10 Allgemeines
- Art. 11 Ordentliche Mitgliederversammlungen
- Art. 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen
- Art. 13 Verfahren für die Durchführung von Mitgliederversammlungen

#### KAPITEL IV Vorstand

- Art. 14 Zuständigkeiten
- Art. 15 Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes
- Art. 16 Konstituierung und Tätigkeit des Vorstandes
- Art. 17 Kooptation eines Vorstandsmitgliedes
- Art. 18 Präsident - Aufgaben
- Art. 19 Schatzmeister - Aufgaben
- Art. 20 Geschäftsführendes Vorstandsmitglied - Aufgaben
- Art. 21 Beirat, Ausschüsse

#### KAPITEL V Rechnungswesen

- Art. 22 Geschäftsjahr
- Art. 23 Prüfungswesen

#### KAPITEL VI Schiedsverfahren

- Art. 24 Schiedskommission

#### KAPITEL VII Satzungsänderung - Auflösung der Kammer

- Art. 25 Verfahren

## PRÄAMBEL

Im Jahr 1933 wurde der gemeinnützige Verein mit dem Namen „Deutsch - Griechische Industrie- und Handelskammer“ gegründet. Der Verein wurde mit der Entscheidung Nr. 5000/01/01/1933 des Landgerichts Athen anerkannt und unter der Nummer 2945 in das Vereinsregister eingetragen. Anschließend erfolgten durch die Entscheidungen des Landgerichts Athen mit Nr. 5464/30/12/1972, 2666/11/07/1984 und 2854/03/04/2001 drei Satzungsänderungen.

Mit Dekret vom 24.05.1941 wurde dem Verein der Titel „KAMMER“ erteilt.

Die Kammer ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (im Folgenden: DIHK) anerkannte bilaterale Auslandshandelskammer.

## KAPITEL I: Grundlagen

### Art. 1: Name, Sitz

(1) Der Name des Vereins lautet

- „ELLINOGERMANIKO EMPORIKO KAI VIOMICHANIKO EPIMELITIRIO“. Er wird in dieser Satzung als „EPIMELITIRIO“ bezeichnet;
- auf Deutsch:

„Deutsch - Griechische Industrie- und Handelskammer“. Er wird in dieser Satzung als „Kammer“ bezeichnet;

- auf Englisch:

“German- Hellenic Chamber of Industry and Commerce “. Er wird in dieser Satzung als „Chamber“ bezeichnet;

(2) Die Kammer unterliegt dem griechischen Recht.

(3) Die Kammer hat ihren Sitz in Athen. Mit Beschluss des Vorstands können Zweigstellen in anderen Städten Griechenlands, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union gegründet werden. Ebenfalls mit Beschluss des Vorstands kann die Kammer weitere juristische Personen gründen oder sich an anderen juristischen Personen mit Sitz in Griechenland, der Bundesrepublik Deutschland sowie in Ländern der Europäischen Union beteiligen, um ihre Ziele zu verwirklichen.

(04) Die Kammersprachen sind Griechisch und Deutsch.

## Art. 2: Zweck und Aufgaben

(1) Die Kammer hat den Zweck:

1. die gegenseitigen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Griechenland zu fördern;
2. die Interessen ihrer Mitglieder bei Handelsgeschäften und Kooperationen zu vertreten und zu fördern;
3. die Interessen der deutschen Wirtschaft in Griechenland sowie diejenigen Griechenlands in der Bundesrepublik Deutschland wahrzunehmen. Diese Aufgaben und Interessen umfassen u.a. die Bildung, die berufliche Aus- und Weiterbildung, die Durchführung von Seminaren und Kongressen, das Messegeschäft, den Tourismus, den Energiemarkt, Umwelttechnologien, finanzierte oder subventionierte Projekte, die Industrie, den Handel.

(2) Zur Verwirklichung ihres oben genannten Zwecks nimmt die Kammer, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. die Erteilung von Auskünften und Beratungen, insbesondere die Erstellung von Gutachten, Marktstudien, sowie Berichten über den Markt bzw. über die deutsche oder die griechische Wirtschaft;
2. die Vermittlung und Weiterentwicklung von Geschäftsverbindungen zwischen Personen, Unternehmen bzw. interessierten Wirtschaftskreisen beider Länder;
3. die Wahrnehmung von wirtschaftlichen Interessen der an den deutsch-griechischen Wirtschaftsbeziehungen Beteiligten bei den deutschen und griechischen Regierungsstellen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, oder sonstigen Behörden und Organisationen der beiden Länder;
4. die Sammlung von Informationen über die Wirtschaftssituation in der Bundesrepublik Deutschland und Griechenland, über den Stand und die Entwicklung von wirtschafts- und handelspolitischen Fragen und die Weitergabe dieser Informationen durch Publikationen wie Rundschreiben, Jahresberichte, Merkblätter sowie sonstige Veröffentlichungen;
5. die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Konferenzen, Pressekonferenzen, Seminaren, Symposien und anderen Treffen, von Delegationsreisen sowie die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen, soweit sie mit dem Satzungszweck vereinbar sind;
6. der Nachweis zu Absatz- und Beschaffungsmöglichkeiten für Produkte sowie Investitionsmöglichkeiten in beiden Ländern

7. die Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen an den deutsch - griechischen Wirtschaftsbeziehungen Beteiligten. Die Gründung und das Betreiben von Mediations- und Schiedsgerichtsstellen, -organisationen und -trägern, zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Unternehmen, für Mitglieder der Kammer oder Dritte;
8. die Anbahnung und weitere Förderung von Kontakten zwischen interessierten Wirtschaftskreisen beider Länder;
9. die Beratung über Rechts- und Steuerfragen;
10. die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Unterrichtung, Bildung, Fortbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung, sowie die Organisation von Seminaren, Tagungen und Konferenzen mit pädagogischen, wissenschaftlichen und bildenden Inhalten;
11. die Gründung und das Betreiben von Berufsschulen, Ausbildungsschulen, Colleges sowie weiteren Bildungseinrichtungen;
12. die Übernahme jeder weiteren gesetzlich zulässigen Tätigkeit, die mit den Aufgaben einer Handelskammer vereinbar ist und dem in Absatz 1 beschriebenen Satzungszweck dient.

(3) Die Kammer enthält sich jeder politischen oder weltanschaulichen Betätigung.

(4) Die Kammer übt ihre Tätigkeit in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) sowie den für die Zusammenarbeit staatlichen Institutionen und Behörden beider Länder aus, die eine Verbindung zu den Aktivitäten der Kammer haben.

### Art. 3: Finanzmittel und Vermögen der Kammer

(1) Zur Erreichung ihres Zwecks verfügt die Kammer über folgende finanzielle Mittel:

- Mitgliedsbeiträge
- Entgelte für Dienstleistungen an Mitglieder und Nichtmitglieder zur Deckung der operativen Bedürfnisse der Kammer
- Zinsen und Erträge aus Vermögensanlagen
- Schenkungen
- Einnahmen aus der Nutzung und Verwertung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, einschließlich der Vermietung
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Zuschüsse - Sponsoring natürlicher und / oder juristischer Personen des Privatrechts

- Subventionen und weitere rechtliche Zuwendungen von inländischer und ausländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sowie staatliche Zuwendungen und Mittel der Europäischen Union
- Die Kammer wird bei der Erfüllung ihrer in Art. 2 genannten Aufgaben durch eine Zuwendung der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Außenwirtschaftsförderung gefördert

(2) Die Tätigkeit der Kammer und ihre Leistungen sind nicht auf Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Einzelheiten der Verwaltung des Kammervermögens regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung. Soweit die Kammer zweckgebundene Zuwendungen oder Zuschüsse erhält, ist die Verfügung über die Mittel nur im Rahmen dieser Zweckbindung möglich. Die Mitglieder haben keine Rechte am Vermögen der Kammer. Die Verwaltung des Kammervermögens unterliegt der in dieser Satzung vorgesehenen Prüfung.

(3) Das bei einer Auflösung der Kammer nach Erfüllung von Verbindlichkeiten noch vorhandene und nicht durch besondere Zweckbestimmung gebundene Vermögen wird durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf einen Verein oder eine andere Institution mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben, d.h. die Förderung der deutsch-griechischen Wirtschaftsbeziehungen, übertragen.

(4) Die Kammer stellt ihre Dienstleistungen sowohl Mitgliedern als auch Nichtmitgliedern zur Verfügung.

#### **Art. 4: Haftung für Verbindlichkeiten der Kammer**

(1) Für die Verbindlichkeiten der Kammer haftet die Kammer ausschließlich mit ihrem Vermögen. Jede persönliche Haftung der Vorstands-, der Kammermitglieder, des Geschäftsführers, sowie der Angestellten und im Allgemeinen der Organe der Kammer gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Gegenüber der Kammer haften diese Personen nach den für ihr Rechtsverhältnis zur Kammer maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere bei einer Überschreitung des verabschiedeten jährlichen Wirtschaftsplans. Das Recht zur Geltendmachung einer solchen Haftung steht ausschließlich der Kammer zu.

(2) Verwaltet die Kammer ihr anvertraute Drittmittel, ist hierfür ein gesondertes Kassenbuch zu führen.

## KAPITEL II: Mitglieder

### Art. 5: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Kammer hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Vereinigungen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder Griechenland werden, die an den deutsch-griechischen Wirtschaftsbeziehungen beteiligt sind. Der Vorstand kann einen Nachweis über diese Beteiligung verlangen. In besonderen Fällen kann der Vorstand auch die Aufnahme natürlicher oder juristischer Personen sowie Vereinigungen mit Sitz in anderen Ländern beschließen, sofern diese an den deutsch-griechischen Wirtschaftsbeziehungen beteiligt sind.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können Nichtregierungsorganisationen (NGOs), juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Vereinigungen werden, die gemeinnützige, kulturelle und ähnliche Zwecke verfolgen und nachweislich die Ziele der Kammer unterstützen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Förderung der deutsch-griechischen Wirtschaftsbeziehungen sowie um die Verwirklichung der Ziele der Kammer verdient gemacht haben.
- (5) Angestellte der Kammer können keine Mitglieder werden.

#### **Art. 6: Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder, Verleihung der Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Für die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist ein schriftlicher Antrag durch den Interessenten erforderlich. Mit Annahme des Antrags erkennt der Antragsteller die Satzung der Kammer uneingeschränkt und verbindlich an.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit der im Artikel 16 Absatz 10 vorgesehenen einfachen Mehrheit. Der Vorstand kann die Entscheidungsbefugnis auf das Geschäftsführende Vorstandsmitglied übertragen. Die Entscheidung des Vorstands oder des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds über den Antrag ist dem Antragsteller vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe für die Ablehnung anzugeben.
- (3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Personen, die die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 4 erfüllen, erfolgt auf Vorschlag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und durch Beschluss des Vorstands, der mit einer Mehrheit von 3/4 der Gesamtzahl seiner Mitglieder gefasst wird.
- (4) Die Mitgliedschaft als ordentliches, außerordentliches oder Ehrenmitglied beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung des Vorstands.

#### **Art. 7: Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, der Auflösung oder des Insolvenz des Mitglieds. Sie endet ferner mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitglieds.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Vorstand kann von der Einhaltung der Dreimonatsfrist absehen, wenn er die Austrittsgründe für gerechtfertigt hält. Die Austrittserklärung hat keine Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten des Mitglieds bis zum Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt ein Mitglied durch Beschluss mit einer Mehrheit von 3/4 der Gesamtzahl seiner Mitglieder ausschließen, wenn das Mitglied nicht mehr an den deutsch-griechischen Wirtschaftsbeziehungen beteiligt ist oder wenn ein wichtiger Ausschlussgrund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen und den Zweck der Kammer, eine schuldhafte und schwerwiegende Verletzung der Satzung sowie ein Verhalten, das gegen die guten

Sitten verstößt. Der Vorstand ist außerdem berechtigt, ein Mitglied mit der im Artikel 16 Abs. 9 vorgesehenen einfachen Mehrheit auszuschließen, wenn es trotz mindestens zweifacher Mahnung per Brief, E-Mail oder einem anderen geeigneten Kommunikationsmittel mit der Zahlung seines Jahresbeitrags um mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Der Vorstand kann diese Entscheidung auf das Geschäftsführenden Vorstandsmitglied übertragen. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied hat dem Vorstand hierüber einen begründeten Bericht vorzulegen.

(4) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds hat der Präsident oder das Geschäftsführende Vorstandsmitglied der Kammer, nach Bevollmächtigung durch den Vorstand gemäß Art.7 Abs.3, dem Mitglied die Gründe für den Ausschluss schriftlich mitzuteilen und das Mitglied aufzufordern, innerhalb von 14 Tagen seine Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen abzugeben. Das gilt nicht im Falle eines Ausschlusses aufgrund von Beitragsrückständen. Nach Beschlussfassung über den Ausschluss ist der Präsident der Kammer oder das Geschäftsführende Vorstandsmitglied, nach entsprechender Bevollmächtigung gemäß Art.7 Abs.3 durch den Vorstand, verpflichtet, dem ausgeschlossenen Mitglied die Entscheidung des Vorstandes per einfachem Brief, E-Mail oder einem anderen geeigneten Kommunikationsmittel an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse bekannt zu geben. Der Ausschluss gilt mit dem Tag der Beschlussfassung als vollzogen.

(5) Das Ende der Mitgliedschaft begründet weder einen Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge noch einen Anspruch des ehemaligen Mitglieds auf das Vermögen der Kammer.

## Art. 8: Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Rechte, die ihnen das Gesetz und diese Satzung einräumen. Insbesondere sind sie berechtigt, sofern sie keine Beitragsrückstände haben, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben sowie sich zur Wahl zu stellen, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.
- (2) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels haben die ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder jeweils eine Stimme in den Mitgliederversammlungen, sofern sie mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind. Außerordentliche Mitglieder, die nach Art. 9 Abs. 2 von ihrer Beitragspflicht befreit wurden, besitzen weder ein Stimm- noch ein aktives oder passives Wahlrecht und werden bei der Feststellung des Quorums in den Mitgliederversammlungen nicht mitgezählt. Juristische Personen üben ihre Rechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch eine vom gesetzlichen Vertreter oder dem zuständigen Vertretungsorgan bevollmächtigte Person aus.
- (3) Mitglieder, die Ihre Beitragspflicht erfüllt haben, können bei Mitgliederversammlungen vertreten werden. Das Teilnahme- und Stimmrecht kann aufgrund einer schriftlichen Vollmacht des abwesenden Mitglieds von einer dritten Person ausgeübt werden, die entweder selbst stimmberechtigtes Mitglied der Kammer oder Mitglied des Vorstands ist. Dieselbe Person kann in einer Mitgliederversammlung bis zu zwanzig (20) abwesende Mitglieder vertreten, die ihren Beitragspflichten nachgekommen sind, und in deren Namen und Auftrag deren gesetzliche Rechte ausüben.
- (4) Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung und Beratung durch die Kammer in allen Angelegenheiten, die im Rahmen des Kammerzweckes liegen. Inwieweit die Dienstleistungen unentgeltlich, entgeltlich oder durch Erstattung der Auslagen erbracht werden, regelt eine Gebührenordnung, die vom Vorstand erlassen wird.

### Art. 9: Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder unterstützen die Kammer bei der Erreichung ihrer Ziele und Aufgaben. Sie sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und Beschlüsse der Kammerorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Jahres zur Zahlung fällig, und spätesten bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zu entrichten. Bei einer Neuaufnahme beginnt die Beitragspflicht am ersten Tag des dem Beitritt folgenden Kalendermonats. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann ein außerordentliches Mitglied auf schriftlichen Antrag durch Beschluss von der Beitragspflicht befreien.

## KAPITEL III: Mitgliederversammlung

### Art. 10: Allgemeines

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kammer. Rechtmäßig gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand, die Mitglieder und die übrigen Organe der Kammer bindend.
- (2) Mitgliederversammlungen finden am Sitz der Kammer statt.

### Art. 11: Ordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
- Tätigkeitsbericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - Jahresabschluss der Kammer über das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - Wirtschaftsplan des laufenden Geschäftsjahrs;
  - Bericht der Wirtschaftsprüfer;
  - Entlastung des Vorstands und der Wirtschaftsprüfer;
  - Wahl von zwei Wirtschaftsprüfern, von denen mindestens einer von Beruf Wirtschaftsprüfer ist. Ferner ist ein Ersatz-Wirtschaftsprüfer zu wählen, der ebenso von Beruf Wirtschaftsprüfer sein muss. Die Wirtschaftsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstand sein;

g. Wahl des neuen Vorstands im Jahr des Ablaufs der Amtsperiode des bisherigen Vorstands;

(3) Weitere Punkte können in die Tagesordnung aufgenommen werden, sofern dies vom Vorstand beschlossen wird. Der Vorstand ist verpflichtet, solche Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn mindestens ein Fünftel (1/5) der Gesamtzahl der Mitglieder, ausgenommen die außerordentlichen Mitglieder, die gemäß Artikel 9 Abs. 2 von ihrer Beitragspflicht befreit wurden, dies schriftlich beantragt und der Antrag dem Vorstand spätestens 45 Tage vor dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung vorliegt.

#### **Art. 12: Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Gesamtzahl der Mitglieder, ausgenommen die außerordentlichen Mitglieder, die gemäß Artikel 9 Abs. 2 von ihrer Beitragspflicht befreit wurden, dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Der Antrag muss zudem die vorgeschlagenen Punkte der Tagesordnung enthalten.

#### **Art. 13: Verfahren zur Durchführung von Mitgliederversammlungen**

(1) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung wird vom Präsidenten und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet und enthält das Datum, die Uhrzeit, den Ort, die Anschrift sowie die Tagesordnungspunkte der Versammlung. Sie wird an alle Mitglieder der Kammer an die zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse des Mitglieds versandt – bei ordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung. Der Versand der Einladung erfolgt per einfachem Brief, E-Mail oder ein anderes geeignetes Kommunikationsmittel.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Gesamtzahl der Mitglieder, die ihre Beitragspflichten erfüllt haben und stimmberechtigt sind, anwesend oder vertreten ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 8 Abs. 2.

(3) Wird das erforderliche Quorum nicht erreicht, ist innerhalb von 15 Tagen eine Ersatzmitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung zur Ersatzmitgliederversammlung kann bereits in der Einladung zur ursprünglichen Mitgliederversammlung

unter Angabe von Zeitpunkt und Ort enthalten sein. Wird die Einladung zur Ersatzmitgliederversammlung separat versendet, muss sie mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag verschickt werden.

(4) Die Ersatzmitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, vorbehaltlich der Bestimmung des Art.8 Abs.2.

(5) Vollmachten müssen der Kammer spätestens bis zu Beginn der Mitgliederversammlung zugegangen sein.

(6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, und bei dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied. Nachdem er das Vorliegen des Quorums feststellt, erklärt er die Versammlung für eröffnet. Anschließend wählt die Versammlung das endgültige Präsidium durch Handaufheben. Dieses besteht besteht aus einem Präsidenten und einem Protokollführer, der kein Mitglied der Kammer sein muss.

(7) Beschlüsse können nur zu den Punkten der Tagesordnung gefasst werden.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(9) Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann jedoch für einzelne weitere Punkte der Tagesordnung eine geheime Abstimmung beschließen.

(10) Für Satzungsänderungen und die Auflösung der Kammer gelten hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung die Regelungen des Kapitels VII dieser Satzung.

(11) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere die Ergebnisse der Abstimmungen, wird ein Protokoll durch den Protokollführer erstellt, welches von diesem sowie durch den Präsidenten der Versammlung unterzeichnet wird.

## KAPITEL IV: Vorstand

### Art. 14: Zuständigkeiten

(1) Die Kammer wird vom Vorstand geleitet. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 18 und 20 wird die Kammer gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch den Präsidenten der Kammer und das Geschäftsführendes Vorstandsmitglied vertreten; sie verpflichten die Kammer gegenüber allen natürlichen und juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts im In- und Ausland sowie gegenüber sämtlichen staatlichen, Verwaltungs-, Steuer-, Justiz- und Strafverfolgungsbehörden sowie sonstigen öffentlichen Stellen.

(2) Der Vorstand hat außerdem das Recht, die Vertretung der Kammer in bestimmten Einzelfällen einem anderen Vorstandsmitglied oder einer dritten Person zu übertragen.

(3) Dem Vorstand obliegen, vorbehaltlich sonstiger Pflichten oder Aufgaben, die sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung ergeben, insbesondere die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Die Erstellung und Vorlage des Tätigkeitsberichts und des Jahresabschlusses an die Mitgliederversammlung;
- Die Bestellung des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds;
- Die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- Die Entscheidung über die Gründung und Auflösung von Zweigstellen, die Errichtung anderer juristischer Personen sowie die Beteiligung der Kammer an anderen juristischen Personen;
- Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes;
- Die Verabschiedung der Gebührenordnung für die Dienstleistungen der Kammer auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes;
- Die Vorlage des Wirtschaftsplans an die Mitgliederversammlung zur Genehmigung, der vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister erstellt wurde;
- Die Verwaltung des Kammervermögens im Rahmen des verabschiedeten Wirtschaftsplans;
- Der Erwerb und die Veräußerung von Immobilien sowie die Eintragung von Grundstückslasten auf diesen.

### Art. 15: Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied, sowie 16 weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen acht (8) griechische Staatsangehörige und acht (8) Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland sein müssen.

Die Bestimmung über die Staatsangehörigkeit zur Besetzung oder Beibehaltung des Sitzes im Vorstand findet keine Anwendung auf natürliche Personen a) die die Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter oder kraft Vollmacht bestellte Beauftragte einer juristischen Person (Mitgliedsunternehmen der Kammer) innehaben, sofern der Hauptaktionär oder die Muttergesellschaft dieser juristischen Person einer deutschen Unternehmensgruppe mit Sitz in Deutschland angehört, und/oder b) die die Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter oder kraft Vollmacht bestellte Beauftragte einer juristischen Person (Mitgliedsunternehmen der Kammer) mit Sitz in Griechenland innehaben.

(2) Wählbar in den Vorstand sind nur natürliche Personen. Die Mitglieder der Kammer, die selbst natürliche Personen sind, sind automatisch wählbar, sofern sie gemäß vorliegender Satzung stimmberechtigt sind. Im Falle von Mitgliedern der Kammer, die juristische Personen sind, ist wählbar entweder einer der gesetzlichen Vertreter dieser juristischen Person, sofern er eine natürliche Person ist, oder eine andere natürliche Person, die von der betreffenden juristischen Person schriftlich mit der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsbelange betraut und als Kandidat für das Amt eines Vorstandsmitglieds vorgeschlagen wurde, sofern die juristische Person gemäß vorliegender Satzung stimmberechtigt ist.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei (3) Jahren gewählt. Die Amtszeit endet am Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres, in dem die dreijährige Amtszeit abläuft. Eine unmittelbare Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bestellt das Geschäftsführende Vorstandsmitglied im Einvernehmen mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK).

(4) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Wahl wird von einem Wahlausschuss durchgeführt, der aus dem Vorsitzenden der Versammlung und zwei Beisitzern besteht, die von der Versammlung mit einfacher Mehrheit durch Handaufheben gewählt werden. Das Amt des Protokollführers übernimmt der Protokollführer der Versammlung.

(5) Als gewählt gelten jeweils die acht Personen pro Staatsangehörigkeitsgruppe, die vorbehaltlich der Regelung in Artikel 15 Absatz 1, die höchste Stimmenanzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Wahlausschuss verantwortet wird.

(6) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Kammer hat das Recht, sich zur Wahl in den Vorstand zu stellen, sofern es sich mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht im Rückstand befindet und mindestens fünf Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. drei Wochen vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen (Bewerbungs-) Antrag an den Vorstand stellt. Die Kandidaturen werden den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

(7) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten weder eine Vergütung noch eine Erstattung von persönlichen Auslagen. Dies gilt nicht für das Geschäftsführende Vorstandsmitglied. Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein persönliches Amt. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstands persönlich oder per Videokonferenz teilzunehmen. Sollte ein Vorstandsmitglied verhindert sein, an einer Sitzung teilzunehmen, ist eine Vertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied nicht zulässig.

#### **Art. 16: Konstituierung und Tätigkeit des Vorstandes, Beschlüsse und Protokolle**

(1) Nach seiner Wahl wird der Vorstand spätestens innerhalb von sechs Wochen von dem Mitglied, das die meisten Stimmen erhalten hat, zu einer konstituierenden Sitzung einberufen. In dieser Sitzung wählt der Vorstand in geheimer Abstimmung aus seiner Mitte den Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und den Schatzmeister. Die beiden Vizepräsidenten müssen unterschiedliche Staatsangehörigkeiten haben. Der Vorstand kann außerdem aus seiner Mitte einen weiteren Vizepräsidenten wählen. Kein Vorstandsmitglied darf das Amt des Präsidenten, Vizepräsidenten oder Schatzmeisters für mehr als sechs aufeinanderfolgende Jahre ausüben. Nach Ablauf dieser Sechsjahresfrist kann dieselbe Person dieselbe Funktion erneut übernehmen, sofern zwischen den Amtszeiten eine Pause von mindestens drei Jahren liegt.

(2) Der Vorstand kann einem ehemaligen Vorstandspräsidenten, der sich besonders um die Kammer verdient gemacht hat, mit einer Entscheidung, die mit einer  $\frac{3}{4}$  aller Vorstandsmitglieder getroffen wird, den Titel „Ehrenpräsident“ verleihen. Der Ehrenpräsident ist gleichzeitig Ehrenmitglied der Kammer.

- (3) Der Vorstand führt seine Tätigkeit in der Regel in Sitzungen durch. In dringenden Ausnahmefällen kann jedoch auch ohne Abhaltung einer Sitzung ein Beschluss schriftlich gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder dem schriftlich zustimmen, per E-Mail oder einem anderen geeigneten Kommunikationsmittel. Das Protokoll erhält hierzu einen Vermerk und wird vom Präsidenten und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied gemeinsam unterschrieben.
- (4) Vorstandssitzungen werden mindestens einmal pro Quartal einberufen oder wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes dieses schriftlich beantragen. In diesem Fall muss die Sitzung innerhalb eines Monats nach Eingang des entsprechenden Antrags stattfinden. Der Antrag muss die Tagesordnungspunkte enthalten.
- (5) Die Einladung zur Vorstandssitzung wird an die Mitglieder des Vorstandes durch das Geschäftsführende Vorstandsmitglied mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag schriftlich zugestellt, entweder per Brief, E-Mail oder einem anderen geeigneten Kommunikationsmittel. Die Einladung hat den Tag, die Uhrzeit, den Ort bzw. die Adresse, sowie die Punkte der Tagesordnung zu enthalten und mit den eigenhändigen oder digitalen Unterschriften des Präsidenten und des Geschäftsführers versehen sein. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der siebentägigen Frist abgesehen werden und die Einladung kann auch mündlich erfolgen.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel am Sitz der Kammer statt, können jedoch auch in anderen Städten Griechenlands oder im Ausland abgehalten werden, sofern dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder akzeptiert wird.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, persönlich oder per Tele- bzw. Videokonferenz (z. B. Skype) an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen. Nimmt ein Mitglied innerhalb eines Jahres an mindestens zwei Sitzungen weder persönlich noch per Videokonferenz teil, kann der Vorstand dieses Fernbleiben als Rücktrittserklärung werten und beschließen, ein neues Mitglied zu kooperieren.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens neun (9) Mitglieder persönlich oder per Videokonferenz (z. B. Skype) anwesend sind. Sollte keine Beschlussfähigkeit zustande kommen, wird innerhalb von sieben (7) Tagen eine Ersatzsitzung einberufen, die dann beschlussfähig ist, wenn mindestens sechs (6) Mitglieder persönlich oder per Videokonferenz teilnehmen, um gültige Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten der ursprünglichen Sitzung zu fassen.

(9) Die Beschlüsse des Vorstands werden in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(10) Über die Sitzungen des Vorstandes wird vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder dessen Stellvertreter ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer unterzeichnet und an die Vorstandsmitgliedern versandt wird. In der folgenden Sitzung wird das Protokoll genehmigt und von denjenigen Mitgliedern unterzeichnet, die an der jeweiligen Sitzung teilgenommen haben. Die Protokolle werden im Protokollbuch des Vorstands aufbewahrt. Abschriften der Protokolle werden entweder vom Präsidenten oder vom Geschäftsführer der Kammer ausgestellt.

(11) Einzelheiten zur Arbeitsweise des Vorstandes können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden, die vom Vorstand zu beschließen ist.

#### **Art. 17: Ausscheiden und Kooptation eines Vorstandsmitgliedes**

(1) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet von Rechts wegen im Fall des Todes oder des Rücktritts. Sie erlischt ferner a) wenn das Vorstandsmitglied als natürliche Person Kammermitglied war, mit Beendigung der Kammermitgliedschaft durch Ausschluss b) wenn das Vorstandsmitglied in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter einer Mitgliedsfirma oder als mit der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsbelaenge betraute Person durch das Mitgliedsunternehmen benannt wurde, zum Vorstandsmitglied gewählt wurde, mit Beendigung der Kammermitgliedschaft des Mitgliedsunternehmens oder mit Erlöschen seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter der Mitgliedsfirma, oder mit Rücknahme seiner Benennung gem. Art. 15 Abs. 1, sofern er in dieser Eigenschaft gewählt wurde.

(2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein neues ordentliches Mitglied der gleichen Staatsangehörigkeit für die verbleibende Amtszeit in den Vorstand kooptieren, unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 15 Absatz 1. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Präsidenten, eines Vizepräsidenten oder des Schatzmeisters hat der Vorstand innerhalb von 60 Tagen einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen.

### Art. 18: Präsident - Aufgaben

Der Vorsitz im Vorstand obliegt dem Präsidenten. Er beruft gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied der Kammer die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet diese und steht der Arbeit des Vorstands vor. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom Vizepräsidenten der anderen Staatsangehörigkeit bzw. bei dessen Verhinderung vom anderen Vizepräsidenten vertreten.

### Art. 19: Schatzmeister - Aufgaben

Der Schatzmeister überwacht das Finanzwesen der Kammer. Er wirkt bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans mit dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied zusammen, unterstützt dieses beratend bei der Erstellung des Jahresabschlusses und zeichnet Zahlungsaufträge ab einer jeweils vom Vorstand festzulegenden Höhe mit. Für Zahlungen bzw. Vermögensverfügungen ab einer weiteren, ebenfalls vom Vorstand festzusetzenden Höhe, ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. In diesem Fall hat zudem eine Mitabzeichnung durch den Präsidenten zu erfolgen.

### Art. 20: Geschäftsführendes Vorstandsmitglied - Aufgaben

(1) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist für alle laufenden Angelegenheiten der Kammer verantwortlich und handelt dabei im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Vorstands. Es vertritt die Kammer in Verhandlungen, erledigt alle laufenden und täglichen Geschäfte, bestimmt die Lieferanten und unterzeichnet Verträge sowie Aufträge, die die betrieblichen Notwendigkeiten der Kammer betreffen.

(2) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied vertritt und verpflichtet die Kammer in allen Angelegenheiten gegenüber öffentlichen Unternehmen (DEKO), den öffentlichen Kassen und Trägern beispielsweise den Stromversorgungsunternehmen, den Wasserwerken (EYDAP) dem öffentlichen Sozialversicherungsträger (EFKA), den Finanzämtern, der Post, Kurierdienste, den Telekommunikationsgesellschaften für Festnetz und Mobilfunk. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied unterzeichnet und kündigt die Verträge mit den genannten Trägern zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Kammer.

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied kann durch einfache Vollmacht Dritte, Angestellte der Kammer sowie Buchhalter mit Erfüllung der obigen Geschäfte beauftragen.

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied vertritt die Kammer gegenüber Dritten bei der Entgegennahme von Geldbeträgen unabhängig von Höhe und Art der Zahlung (Barzahlungen oder/und Schecks). Er

unterzeichnet alle zur Entgegennahme der Gelder notwendigen Unterlagen, schließt Sponsoringverträge ab und bevollmächtigt Dritte, Angestellte der Kammer sowie Buchhalter zur Entgegennahme von Geldbeträgen oder Schecks im Namen der Kammer.

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied unterzeichnet im Namen der Kammer, die vom Vorstand genehmigten, Verträge.

(3) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied erstellt im Zusammenwirken mit dem Schatzmeister den jährlichen Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss und legt diese dem Vorstand zur Verabschiedung vor.

(4) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied stellt mit Zustimmung des Präsidenten die wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die übrigen Angestellten der Kammer ein und entlässt sie. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied bestellt mit Zustimmung des Präsidenten einen der Angestellten zu seinem Stellvertreter.

(5) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist Führungs- und Disziplinarvorgesetzter des Kammerpersonals, das ihm in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten untergeordnet ist. Es übt die Aufsicht aus und weist dem Personal Zuständigkeiten zu, indem es die entsprechenden Aufgaben verteilt.

(6) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied oder sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Vorstandes, der Beiräte und der Ausschüsse teil. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied besitzt die gleichen Rechte wie die Vorstandsmitglieder, hat jedoch kein Stimmrecht bei Entscheidungen, die seine eigene Person betreffen.

(7) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied erfüllt seine Aufgaben nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Verwaltung, strenger Objektivität, Unparteilichkeit, Vertraulichkeit und Neutralität.

#### Art. 21: Beirat, Ausschüsse

(1) Der Präsident der Kammer kann auf Beschluss des Vorstands einen Beirat aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern zur Unterstützung des Vorstands berufen. Der Beirat hat einen beratenden Charakter und wird zu Sitzungen vom Präsidenten des Vorstands oder, im Falle seiner Verhinderung, vom stellvertretenden Vizepräsidenten einberufen, die auch den Vorsitz in den Sitzungen führen.

(2) Zur Behandlung besonderer Themen kann der Vorstand besondere Ausschüsse bilden. Den Vorsitz eines jeden Ausschusses bestimmt der Präsident der Kammer. Der Vorsitzende ist verpflichtet, dem Vorstand regelmäßig Bericht über die Arbeit des Ausschusses zu erstatten.

## KAPITEL V: Rechnungswesen

### Art. 22: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 23: Prüfungswesen

(1) Den von der Mitgliederversammlung gewählten Wirtschaftsprüfern obliegt die Prüfung der Bücher, der Buchhaltungsbelege sowie des Jahresabschlusses der Kammer.

(2) Die Wirtschaftsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Mindestens einer der Wirtschaftsprüfer muss von Beruf Wirtschaftsprüfer sein. Die Mitgliederversammlung wählt ferner einen Ersatz-Wirtschaftsprüfer, der von Beruf Wirtschaftsprüfer sein muss. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wirtschaftsprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.

(3) Am 31. Dezember eines jeden Jahres erstellen und unterzeichnen die Prüfer ein Protokoll, in dem sie den Kassenbestand sowie die Salden aller Bankkonten der Kammer bestätigen. Über die Prüfung des Jahresabschlusses der Kammer fertigen sie einen schriftlichen Bericht an. Das Prüfergebnis wird der nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

## KAPITEL VI: Schiedsgerichtsbarkeit

### Art. 24: Schiedskommission

(1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten kann bei der Kammer eine Schiedskommission eingerichtet werden.

(2) Die Einzelheiten werden in einer Schiedsordnung geregelt. Diese wird vom Vorstand genehmigt.

## KAPITEL VII: Satzungsänderung und Auflösung der Kammer

### Art. 25: Verfahren

- (1) Eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Kammer erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der gemäß den nachfolgenden Bestimmungen gefasst wird.
- (2) Eine Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ oder „Auflösung der Kammer“ wird nur dann einberufen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von 2/3 der Gesamtzahl seiner Mitglieder beschließt oder wenn mindestens 1/3 der Gesamtzahl der Kammermitglieder, ausgenommen die außerordentlichen Mitglieder, die von der Verpflichtung zur Zahlung eines Jahresbeitrags gemäß Artikel 9 Absatz 2 befreit sind, dies schriftlich beantragt. In letzterem Fall ist der Vorstand verpflichtet, die entsprechende Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Dasselbe gilt für die Aufnahme eines Antrags auf Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt einer ordentlichen Mitgliederversammlung, sofern der entsprechende Antrag mindestens 45 Tage vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingereicht wurde.
- (3) Eine Satzungsänderung, die auf Vorschlag des Vorstands erfolgt, bedarf der Konsultation mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK).
- (4) Die Auflösung der Kammer kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung der Kammer“ einberufen wird.
- (5) Mitgliederversammlungen, die über eine Satzungsänderung oder Auflösung der Kammer entscheiden, sind nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder, die ihre Beitragspflicht erfüllt haben und stimmberechtigt sind, anwesend oder vertreten ist.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Kammer bedürfen einer Mehrheit von 3/4 Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, vorbehaltlich der Bestimmung des Art.8 Abs.2.
- (7) Wird die Auflösung der Kammer beschlossen, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder über das Schicksal des Vermögens der Kammer gemäß Artikel 3 Abs.3.